

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beratungsunterlage zu TOP 4
der 5. Sitzung**

Min Wenzel: Anforderungen an eine Abfallbilanz und Defizite des vorgelegten Verzeichnisses radioaktiver Abfälle

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 58</p>
--

Anforderungen an eine Abfallbilanz und Defizite des vorgelegten Verzeichnisses radioaktiver Abfälle

Die Kommission benötigt für ihre Arbeit eine vollständige Abfallbilanz, die die radiologischen, chemischen, physikalischen und sonstigen Eigenschaften der zu lagernden Abfallstoffe so vollständig wie möglich abbildet. Die Festlegung und Definition der im StandAG genannten Kriterien und Anforderungen an eine sichere Lagerung ist ohne möglichst vollständige Kenntnis der Abfallstoffe nicht zu leisten. Die Bundesregierung wird daher gebeten eine vollständige Abfallbilanz vorzulegen. Daher sind die unten benannten fehlenden Daten zusätzlich erforderlich.

1. Das Verzeichnis enthält keine klare Klassifizierung radioaktiver Abfälle und schwankt zwischen verschiedenen Ansätzen hin und her.
2. Das Verzeichnis enthält nur rudimentäre Informationen zur Konditionierung der Abfälle und muss diesbezüglich ergänzt werden.
3. Die Auflistung des Bestands unter 2.3 und 2.4 ist irreführend und höchst unübersichtlich.
4. Die Angaben zu den Behältertypen sind weitestgehend unspezifisch.
5. Die Angaben enthalten keine Daten zu den radioaktiven Inventaren und zu den Nukliden, auch Leitnuklide sind nicht genannt.
6. Die Angaben enthalten keine Angaben zur Menge der einzelnen Kernbrennstoffe.
7. Mengenangaben zu chemischen Zusatzstoffen der Abfälle fehlen.
8. Es fehlen weitestgehend Angaben zu Besitzern und Eigentümern der Abfallstoffe.
9. Die Liste der radioaktiven Abfälle ist nicht vollständig. (siehe auch Schreiben NRW)
10. Bei im Ausland gelagerten Abfällen ist ebenfalls nicht ersichtlich, wer Besitzer und wer Eigentümer ist.
11. Die Angaben zu Kosten und Finanzierung sind rudimentär und müssen entsprechend dem Beschluss des Bundesrates nachvollziehbar definiert werden.